

# Ho-Bi-Fa Karnevalgesellschaft e.V. Hofbieber



Postfach 42  
36143 Hofbieber

[www.HO-BI-FA.de](http://www.HO-BI-FA.de)

**Ansprechpartner:**

Ronny Helmer, 06657 – 9144435  
Mobil: 0151 – 11245180

**E-Mail:**

[ronny.helmer@hobifa.de](mailto:ronny.helmer@hobifa.de)

**Ho-Bi-Fa Karnevalgesellschaft e.V. Hofbieber**  
Ronny Helmer  
Eibenweg 4  
36145 Hofbieber

**Zugnummer:**

## Frage- und Anmeldebogen zum Fastnachtsonntagumzug

Rücksendung bis spätestens 22.02.2019

1. **Verein/Gruppe:** \_\_\_\_\_

2. **Fußgruppe:**  **Wagen:**  **PKW:**  **Kapelle:**  (Bitte ankreuzen)

3. **Motto/Motiv:** \_\_\_\_\_

---

---

---

4. **Gesamtlänge des Gespanns (Länge über alles):** ca. \_\_\_\_\_ **Meter**

5. **Wichtige Personen:(Prinzenpaar, Präsident, Vorsitzender etc.)**

---

---

---

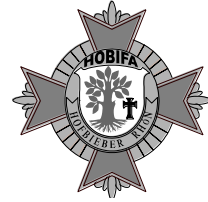
---

---

6. **Gesamtanzahl der Teilnehmer auf Wagen/in Gruppe:** \_\_\_\_\_

7. **Anzahl der einzelnen (Fuß-) Gruppen:** \_\_\_\_\_

8. **Sonstiges:** \_\_\_\_\_



## Teilnahmebedingungen für den Fastnachtssontagsumzug

1. Alle Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger müssen zum Verkehr zugelassen, pflichtversichert und versteuert sein. Sie müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
2. Die Fahrzeugführer haben sich stets in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges (im Aufstellungsraum) oder in ihrem Fahrzeug (während des Umzuges) aufzuhalten.
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter Zugmaschinen gelten von dem Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen eingesetzt werden. Dies jedoch nur, wenn eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.  
Neben der Befreiung von der Zulassungspflicht erfolgt auch eine Befreiung von der Steuerpflicht (§ 3, Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz) für die Dauer der Veranstaltung einschließlich An- und Abfahrt.  
Es gelten jedoch weiterhin die Bau- und Betriebsvorschriften (§§ 30 ff StVZO).  
Anmerkungen:  
Falls die Versicherung auf den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke beschränkt ist, müsste sie für den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen erweitert werden.  
Ebenso bei Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h oder wenn die Fahrzeuge (Anhänger) auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 STVZO (Geschwindigkeitsschild) gekennzeichnet sind.
4. Abweichend von § 21 (2) Satz 2 StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Fahrzeug / Anhänger fest angebracht sind. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m (beim Mitfahren von Kindern ist dieses Maß 0,80 m) rund um die Stehfläche einzuhalten sowie geeignete Haltevorrichtungen.  
Ein- und Ausstiege sollten nach hinten orientiert sein. Sie dürfen sich nicht zwischen zwei Fahrzeugen befinden und müssen zudem ebenfalls rutschfest sein.

# Ho-Bi-Fa Karnevalgesellschaft e.V. Hofbieber



Sind Kinder auf dem Fahrzeug, so muss mindestens eine geeignete Aufsichtsperson mit dabei sein.

5. Die Aufbauten sind stabil und entsprechend der erforderlichen Sicherheit für die Aktiven auf dem Wagen und die Besucher des Umzuges herzustellen. Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Aufbauten und Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet werden. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Es sollten schwerentflammbare Materialien beim Bau der Motivwagen eingesetzt werden. Ein Feuerlöscher, je nach Art und Brennbarkeit des Aufbaus, zwingend aber bei Fahrzeugen mit Notstromaggregat, muss vorhanden sein. Der Verein bzw. die Fastnachtsgruppe der Fahrzeuge / Motivwagen trägt die Verantwortung für die Sicherheit.
6. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass Gespanne rundum auf 25 cm vom Boden fest verkleidet sind (nicht nur Stoff etc.) und durch pro Achse mit 2 mitlaufende Personen während des Zuges gesichert werden. Besonderes Augenmerk liegt auch auf Stellen/Umrisse des Fahrzeugs und der Aufbauten, die der Fahrer nicht gut einsehen kann. Dies gilt auch für PKWs.
7. Motivwagen und Aufbauten auf Fahrzeugen bedürfen einer Genehmigung durch eine technische Prüfstelle wie TÜV Hessen. Die Prüfung erfolgt rechtzeitig und aktuell vor den Umzügen. Das Typschild muss sichtbar angebracht sein. Die Prüfkosten trägt der verantwortliche Verein oder die verantwortliche Gruppierung. Das „Informationsblatt zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen“ (TÜV Hessen) sowie das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen BRD) stehen auf [www.hobifa.de](http://www.hobifa.de) zum Download bereit.
8. Offenes Feuer und Pyrotechnik aller Art auf den Fahrzeugen/Motivwagen oder in den Fußgruppen auf der Straße ist unzulässig.
9. Es gilt grundsätzliches Alkoholverbot, vor und während des Zuges, speziell für die Fahrer und das Begleitpersonal. Des Weiteren ist es notwendig, dass sich rein auf die Sicherheit des zu begleitenden Fahrzeugs und der Zuschauer konzentriert wird. Das Auswerfen von Auswurfmaterial sowie das Entfernen vom Fahrzeug ist dem Fahrer und dem Begleitpersonal in der Regel untersagt.

# Ho-Bi-Fa

## Karnevalgesellschaft e.V.

### Hofbieber



10. Bei der Wahl des Auswurfmaterials ist zu beachten, dass es zu keiner Gefährdung aller Personen und Sachen kommt.  
Die teilnehmenden Vereine und Gruppierungen sind verpflichtet, mit dem Wurfmaterial verantwortungsbewusst umzugehen. Für Schäden, z.B. Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die aufgrund von Wurfmaterial entstehen, haftet der Verursacher.  
Darüber hinaus ist es untersagt, das Auswurfmaterial zu nahe an die Fahrzeuge bzw. zwischen Fahrzeuge auf die Fahrbahn der Zugstrecke zu werfen, um den Anlass zu vermeiden, dass Zuschauer auf die Umzugsstrecke laufen.
11. Es ist untersagt Getränke, weder in Bechern, Flaschen oder Dosen von den Wagen zu reichen oder zu werfen.
12. Ebenfalls ist es untersagt jeglichen Unrat wie z.B. Papierfetzten, Stroh, Schaum sowie Hausmüll von den Wagen zu werfen oder zu schleudern.
13. Aus hygienerechtlichen Gründen sowie zur Vermeidung der Unfallgefahr ist die Ausgabe von nicht verpackten Speisen (Bratwurst, Grillhähnchen, Suppe etc.) nicht gestattet.
14. Gemäß Anweisung des Ordnungsamtes der Gemeinde Hofbieber dürfen keine leeren Verpackungen (Kartons, Flaschen, Dosen etc.) am Ende des Zuges von den Fahrzeugen geworfen werden. Diese Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Dies gilt ebenfalls für den Aufstellungsraum.
15. Zu einem Karnevalsumzug gehören traditionell Musikkapellen. Da sich diese und vor allem die Zuschauer über die zu laute Musik von den Wagen in den vergangenen Jahren immer wieder beschwert haben, sind ab sofort Musikbeschallungsanlagen auf den Wagen so zu verbauen, dass diese verdeckt, unterhalb der Bordwand nach innen zeigen und sich unter keinen Umständen nach außen drehen lassen. Zuschauer und Musikkapellen dürfen in keinem Falle gestört werden. Der Veranstalter wird dies während der Veranstaltung kontrollieren. Zuwiderhandlungen führen zwangsläufig zum Ausschluss. Von dieser Regelung ist die Livemusik (Live Band, Alleinunterhalter) ausgenommen.
16. Kommt es während des Umzuges zu einer Unterbrechung oder einer frühzeitigen Beendigung des Umzuges, so ist den Anweisungen des Zugleiters und den beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.
17. Kommt es zu einem Unfall oder einem besonderen Ereignis, ist dieses unverzüglich dem Zugleiter, den Zugordnern und dem Sicherheitspersonal (Polizei) zu melden, möglichst ohne dass es zu Zugunterbrechungen kommt.

# Ho-Bi-Fa Karnevalgesellschaft e.V. Hofbieber



18. Den Anweisungen der Zugleitung sowie der Polizei und dem Ordnungsamt ist unbedingt Folge zu leisten.
19. Zugaufstellung ist pünktlich um 13.00 Uhr.
20. Der Zugleiter behält sich die Kontrolle der angemeldeten Fahrzeuge am Tag vor dem Umzug vor. Sollten dabei mögliche Mängel festgestellt werden, können diese noch bis zum Umzug behoben werden. Ist das nicht der Fall, ist ein Ausschluss der Gruppe vom Umzug eine unumgängliche Konsequenz.
21. Grundsätzlich gilt – Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Umzug führen. Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen haftet der Veranstalter nicht für mögliche Schäden. Die Haftung geht auf den einzelnen Teilnehmer (Gruppe) über.
22. Der Zugleiter veranstalten in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Hofbieber am **Montag, 22.02.2019 um 19.00 Uhr (Gasthof Sondergeld Hofbieber)** eine Vorbesprechung anlässlich des diesjährigen Umzuges. Eine Teilnahme aller teilnehmenden Gruppen ist Pflicht.

Für die Zugleitung

Ronny Helmer

# Ho-Bi-Fa Karnevalgesellschaft e.V. Hofbieber



Ja, ich habe die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und die teilnehmende Gruppe

\_\_\_\_\_ informiert.  
(Name der Gruppe)

Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift:

Verantwortlich für die Gruppe: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

Adresse des Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

Adresse des Bauortes: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (Handy!?): \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Die unterschriebene, zurückgesendete Teilnahmebedingung und das ausgefüllte Anmeldeformular sind Voraussetzung zur Teilnahme am Umzug!)